

Betriebssportgemeinschaft

Feuerwehr Hamburg

Westphalensweg 1, 20099 Hamburg

www.BSG-Feuerwehr-Hamburg.de



Vereinbarung der Betriebssportgemeinschaft Feuerwehr Hamburg in der Fassung vom 01.01.2005

I. Zweck, Name und Eintragung

§ 1 Zweck

1. Die Betriebssportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie fördert:
 - a. die sportliche Tätigkeit der Mitglieder
 - b. den betrieblichen Ausgleichsport
 - c. die sportliche Zusammengehörigkeit mit Feuerwehren im In- und Ausland
2. Die BSGF ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Bindungen politischer, religiöser oder militärischer Art sind ihr untersagt.

§ 2 Name

1. Die Sportgemeinschaft trägt den Namen :“Betriebssportgemeinschaft Feuerwehr Hamburg“ (BSGF)
2. Als Gründungstag gilt der 1. September 1959.
3. Ihre Farben der Sportbekleidung sind „Rot“.

§ 3 Eintragung

1. Die „BSGF“ ist im Verbandsregister des „Betriebssportverband Hamburg e.V.“ eingetragen.

II. Eintritt und Austritt der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden.
2. Die Mitglieder der „BSGF“ bestehen aus :
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eintrittserklärungen für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Mitglieder und Freunde der „BSGF“, die sich besonders um die „BSGF“ verdient haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Aufnahme

1. Die Annahme zur Aufnahme des Mitgliedes ist schriftlich mit Beitragsabbuchungsermächtigung beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme.
2. Mit der Aufnahme erklärt der Anmeldende die Anerkennung dieser Vereinbarung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der „BSGF“, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes und bei Ehrenmitgliedern außerdem durch den Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes der „BSGF“ erfolgt durch eine schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresabschluss.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der „BSGF“ kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand ist und seiner Schuld trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.
 - b. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist gegeben, wenn ein Mitglied gegen den Zweck der „BSGF“ verstößt und beharrlich zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist der Grund schriftlich mitzuteilen und dem Beschuldigten ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Vorstand entscheidet endgültig.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen finanziellen Anspruch gegenüber der „BSGF“.

§ 7 Haftung

Mitglieder, die der „BSGF“ vorsätzlich oder fahrlässig einen Vermögensschaden verursachen, sind der „BSGF“ haftbar.

III. Beiträge und Geschäftsjahr

§ 8 Beiträge

1. Die Beiträge und eventuellen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beitragszahlungen sind im Wege des Abbuchungsverfahrens möglich. Abgebucht wird zweimal im Kalenderjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mittel der „BSGF“ dürfen nur für die vereinbarungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „BSGF“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

IV. Organe der Betriebssportgemeinschaft

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Außerdem wird sie nach Bedarf einberufen, wenn sie vom Vorstand oder mindestens 20 Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.
2. Eine Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Aushang vom Vorstand einberufen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Die schriftliche Einla-

- ung muss unter Angabe der Tagsordnung mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.
3. Anträge an die Versammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
 4. Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen sind:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes und
 - d. erforderliche Neuwahlen des Vorstandes bzw. der Ausschüsse

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Sparten der „BSGF“ schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung

Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist, wenn nicht durch Zuruf oder Handerheben, schriftlich durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einer/m 1. Vorsitzenden
 - b. einer/m 2. Vorsitzenden
 - c. einem Kassenwart
 - d. zwei Schriftführer/inVorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Feuerwehr Hamburg sein. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können zur Bewältigung anfallender Arbeiten einen Geschäftsführer einsetzen. Die Spartenleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie oder ihre Vertreter nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Sparten

1. Für die einzelnen in der „BSGF“ betriebenen Sportarten werden Sparten gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann bei Bedarf weitere Sparten einrichten, bestehende Sparten zusammenlegen oder auflösen.
3. Die Spartenleiter werden von den Mitgliedern der Sparte in der Spartenversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Spartenversammlungen sind jährlich – jeweils vor der „BSGF“-Mitgliederversammlung – durchzuführen. Außerdem können sie bei Bedarf vom „BSGF“-Vorstand einberufen werden.
4. Der Spartenleiter führt alle zwei Jahre die Wahlen zu Mannschaftsführern durch.

§ 15 Spartenausschüsse

1. Die Sparten werden durch Spartenausschüsse geleitet, die aus dem Spartenleiter und Mitarbeitern bestehen. Die Zahl der Mitarbeiter (Betreuer usw.) wird von der Spartenversammlung bestimmt.
2. Die Spartenausschüsse sind für den geordneten Sportbetrieb ihrer Sparten verantwortlich. Sie haben die Vorbereitungen und Durchführungen der sportlichen Veranstaltungen zu erledigen und sind berechtigt, für diesen Zweck nach Bedarf Sonderausschüsse zu bilden. Das Sportgerät steht unter ihrer Verwaltung.
3. Die Spartenausschüsse dürfen keine Ausgaben beschließen, ohne vorher die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
4. Innerhalb einer Sparte können deren Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss Sonderbeiträge und Umlagen beschließen. Die Verwaltung dieser Mittel obliegt einem zu wählenden Kassenverwalter, der den Mitgliedern hierüber Rechnung trägt. Der Beschluss von Sonderbeiträgen ist dem „BSGF“- Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus je einem Mitglied jeder Sparte. Die Mitglieder werden auf den Spartenversammlungen gewählt und dem „BSGF“- Vorstand schriftlich benannt. Ehrenratsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Aufgabe des Ehrenrates ist:
 - a. Durchführung des Ehrenverfahrens
 - b. Behandlung von Einsprüchen gegen die Ausschließung von Mitgliedern und Empfehlungen an den Vorstand
 - c. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wahlen auf der Mitgliederversammlung
 - d. Vorschlags- und Mitwirkungsrecht für Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - e. Vorschlags- und Mitwirkungsrecht für Verleihungen von Ehrennadeln bzw. Plaketten

§ 17 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel erforderlich.
2. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 19 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung der „BSGF“ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der „BSGF“ an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

V. Inkrafttreten

Vorstehende Vereinbarungen treten am 01.01.2005 in Kraft. Diese Vereinbarungen finden auch für Mitglieder seit Bestehen der „BSGF“ ihre Anwendung.